

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Februar 1931.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 29) Zum Bußtag in den Fasten;
- 30) Volkstrauertag;
- 31) 100. Geburtstag Bodenschwinghs;
- 32) Besteuerung von Nebeneinkünften;
- 33) Rechtzeitige Anmeldungen von Rückständen kirchlicher Abgaben bei Zwangsversteigerungen;
- 34) Feuerversicherung der früheren Rustergehöfte;
- 35) Die zukünftige Pfarrfrau;
- 36) Goldene Worte berühmter Männer;
- 37) Vertrauensmännerversammlung des V. M. G.;
- 38) Missionsfreizeit für junge Mädchen in Eldenburg 24.—27. Februar 1931;
- 39) Geschenke.

II. Personalien: 40) bis 42).

I. Bekanntmachungen.

29) G.-Nr. I. 643.

Zum Bußtag in den Fasten, den 27. Februar 1931.

Einer beachtlichen Anregung folgend, bittet der Oberkirchenrat die Herren Pastoren, den diesjährigen landeskirchlichen Bußtag in den Fasten in besonders eindrücklicher Weise zu einem **Sage der büßenden Kirche** auszugestalten. Die Schicksalsverbundenheit der Kirche mit unserm deutschen Volk muß uns davor bewahren, in dem fürchtbaren Geschehen, das in der Gegenwart sich vollzieht und zum Teil erst sich anbahnt, nur das Selbstgericht der Gott- und Glaubenslosigkeit zu erkennen und aufzuzeigen; vielmehr muß sich diese **Schicksalsgemeinschaft** uns vor allem darstellen als gemeinsame **Schuldverhaftung** und darum als fordernder Ausruf zu ernstster Selbstbuße und zu einem klaren und tapferen Verantwortungsbewußtsein für unsere irrenden Volksgenossen. Es ist eine Zeit, in der wir Gerichte kommen sehen; aber es ist auch Zeit, daß das Gericht anfangs am Hause Gottes. So beugen wir uns dem Worte Gottes, das dies Gericht an uns selbst vollzieht. —

Ein Tag der büßenden Kirche. — Er soll nicht unter das leider allzu oft hingeworfene, gedankenlose und niederreißende **Schlagwort** gestellt werden: „Die Kirche hat verfaßt!“ Dies Schlagwort ist deshalb einseitig und unwahrhaftig, ungerecht und undankbar, weil es eine falsche Blickrichtung öffnet auf die Kirche als öffentlich-rechtlich verfaßte Größe, die selbstverständlich gegen Irren und

Fehlen nicht gefeit ist, gleichwohl aber das einseitig und lieblos absprechende Urteil nicht verdient, am wenigsten von ihren eigenen, verordneten Dienern. Es ist deshalb unwahrhaftig, weil seine Nachsprecher sich selbst in dies Urteil nicht einzuschließen pflegen; es ist deshalb undankbar, weil sie das tausendfältige Segenswirken der Kirche durch alle Jahrhunderte für nichts zu achten scheinen; es ist deshalb unverantwortlich, weil sie damit diejenige Achtung und Autorität untergraben, ohne die auch die körperschaftlich verfaßte Kirche nicht mehr im Segen wirken kann.

Der Tag der büßenden Kirche will vielmehr die Kirche als „Gemeinde der Heiligen“ zur Buße rufen und in ihr den Willen zur Gemeinde wecken und stärken. Nicht an die draußen Stehenden, sondern an die Gemeinde richte sich das Wort der Buße; nicht Verfehlungen einzelner, sondern die Schäden der Gemeinde strafe das Wort der Buße; nicht die fromme Gläubigkeit einzelner richte es auf, sondern es rufe die Gemeinde zu einem neuen Leben aus Gott in brüderlicher Verbundenheit, in gliedhafter Lebens- und Dienstgemeinschaft unter dem, der das Haupt ist, Christus. Der Blick auf die zu Verbänden und Organisationen sich immer enger und fester zusammenschließenden gottentfremdeten und gottlosen Kreise unseres Volkes diene uns dazu, unsere Buße zu vertiefen: dort Geschlossenheit, hier Vereinzelung; dort aufß ganze gehende Entschlossenheit, hier müde Zurückhaltung; dort sieghafte Aktivität, hier zögerndes Warten; dort tatkräftige Werbung, hier banges Schweigen; dort tapferes Bekennen, hier begeisterungslose Lauheit; dort hingebender Opfermut, hier karge Almosen; dort flammende Hoffnungsglut, hier ein müßiges Warten der Dinge, die da kommen sollen. Und — dort der „Fürst dieser Welt“, hier der König Christus! Der Tag der büßenden Kirche rufe die Gemeinde der Heiligen zur Verantwortung vor dem Herrn der Kirche.

Die vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Texte werden dem Gedanken eines Tages der büßenden Kirche durchaus gerecht. Jes. 44, 22 redet vom **Trost der Kirche Christi**, die wohl unter das Gericht, aber auch unter die Vergebung und Verheißung Gottes gestellt ist. Joh. 8, 21—30 ruft zur **Entscheidung der Kirche Christi**: Du Kirche Christi, wohin? Es geht auf den Wegen der Welt in das Sterben hinein, in der Nachfolge des Glaubens zum Leben hindurch. Und in Hebr. 5, 7—9 steht vor uns **der Herr der Kirche** in seinem Leidenkampf, mit dem er uns teuer erkaufte, und in seinem Siegespreis, mit dem er uns die Seligkeit erworben hat.

Gott lasse den Tag der büßenden Kirche werden zu einem Tage des Trostes, der Entscheidung und der Verbundenheit seiner Kirche mit ihrem erhöhten Herrn!

G h w e r i n, den 9. Februar 1931.

Der Oberkirchenrat.

G o e s c h.

30) G.-Nr. I. 644.

Volkstrauertag.

Der Bundesvorstand des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, e. V., hat sich mit der folgenden Bitte vom 3. Januar 1931 an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß gewandt:

„Der Ausschuß für die Festsetzung eines Volkstrauertages hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1930 einstimmig beschlossen, den Volkstrauertag zum Andenken an die Kriegsoffer des deutschen Volkes auch in diesem Jahre am 5. Sonntag vor Ostern „Reminiszere“ (1. März 1931) zu feiern. Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn auch in diesem Jahre den obersten Kirchenbehörden der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen wiederum anheimgegeben werden würde, ihrerseits Anordnungen über die Feier des Volkstrauertages, wie in den Vorjahren, zu treffen. Wir denken hierbei an eine Erwähnung des Volkstrauertages in Predigt oder Kirchengebet des ordentlichen Gottesdienstes, Zulassung besonderer gottesdienstlicher Gemeindefeiern auf Antrag usw.“

Der Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 27./28. November 1930 beschlossen, dem Volkstrauertag gegenüber dieselbe Stellung beizubehalten, wie sie in dem Rundschreiben vom 4. Februar 1930 dargelegt ist und auch der bisherigen Stellungnahme des Oberkirchenrats entspricht.

Nachdem eine einheitliche Feier zu Ehren der Kriegsgefallenen an dem hierfür besonders geeigneten Totengedenktag sich leider nicht hat erreichen lassen, so wird denjenigen Gruppen und Verbänden, die eine Gedächtnisfeier, sei es im ordentlichen Gemeindegottesdienst, sei es in besonderer gottesdienstlicher Veranstaltung begehren, der Dienst der Kirche nicht zu versagen und das Gedächtnis der Gefallenen in würdiger Weise zu begehren sein.

Schwerin, den 6. Februar 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

31) G.-Nr. I. 585.

100. Geburtstag Bodelschwings.

Am 6. März d. J. ist der 100. Geburtstag des verewigten Pastors Friedrich von Bodelschwing. Es erscheint dringend erwünscht, daß dieser Tag zum Anlaß genommen wird, um in den einzelnen Kirchengemeinden der Persönlichkeit dieses Mannes zu gedenken und die Bedeutung seines Werkes für die Evangelische Kirche und die Innere Mission den Gemeindegliedern von neuem zum Bewußtsein zu bringen. Der Oberkirchenrat gibt daher gerne eine Anregung des Zentralausschusses für Innere Mission an die Herren Pastoren weiter, an diesem Tage in den Gemeinden besondere Gedenkfeiern zu veranstalten, ähnlich wie sie bei dem 100. Geburtstag von Johann Heinrich Wichern gehalten wurden.

Nachstehend erfolgt ein Verzeichnis der in der Schriftenniederlage der Anstalten Bethel bei Bielefeld erschienenen Literatur, die für die Vorbereitung von Gemeindefeiern oder anderen Abenden von Bedeutung sein könnte.

Schwerin, den 5. Februar 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

Schriftenverzeichnis

zur Vorbereitung auf eine Bodelschwing-Gedächtnisfeier.

1. Friedrich von Bodelschwing. Ein Lebensbild von seinem zweiten Sohne

- P. G. von Bodelschwingh. 424 S. Preis in Ganzleinen geb., Volksausgabe 4,— *M.* Vorzugspreis bis zum 6. März 1931 3,— *M.* In Ganzleinen geb., feine Geschenkausgabe, 7,— *M.*
2. **Friedrich von Bodelschwingh. Ein Blick in sein Leben.** Aus der Feder seines jüngsten Sohnes und zugleich Nachfolgers in der Leitung der Anstalten. 97 S. Preis 0,50 *M.*
 3. Dasselbe für den Schulgebrauch kart. 0,65 *M.*
 4. **Bodelschwingh als Erzieher.** Von P. Dr. v. Rabenau. 48 S. Preis 0,40 *M.*
 5. **Bilder aus dem Leben und Werk Bodelschwinghs.** 6 verschiedene Hefte. Jedes Hest 40 S. Preis 0,20 *M.*
 6. **Erzählungen von Pastor von Bodelschwingh.** Preis für jedes Hest 0,10 *M.* (16 Seiten). (Farbiger Umschlag.)
 7. **Album von Bethel.** Schöne Gesamtansicht, photographische Aufnahme (Tiefdruck) und Bilder aus den verschiedenen Zweigen der Bethelarbeit. Lageplan mit Häuserverzeichnis und kurzem erläuternden Text. Preis 0,75 *M.*
 8. **Bethel-Kinder.** Züge aus dem Leben und Leiden zweier Patmoskinder. Von P. F. v. Bodelschwingh. 40 S. Preis 0,20 *M.*
 9. **Material für eine Schulfeier zum 100. Geburtstag Vater Bodelschwinghs** am 6. März 1931.
 10. **Material für eine Gemeinde- und Vereinsfeier zum 100. Geburtstag Vater Bodelschwinghs** am 6. März 1931.

Sämtliche Schriften sind durch die Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld, und durch jede andere evangelische Buchhandlung zu beziehen.

32) G.-Nr. I. 343.

Besteuerung von Nebeneinkünften.

Entsprechend einem Antrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat der Herr Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß an die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter vom 22. Dezember 1930 folgendes angeordnet:

„In den Runderlassen vom 27. März 1929, 9. Juli 1929 und vom 14. Januar 1930 habe ich mich in einer Reihe von Einzelfällen damit einverstanden erklärt, daß bei Nebeneinkünften, die insgesamt den Betrag von 40,— *M.* monatlich nicht übersteigen, von der Vornahme des Steuerabzugs abgesehen wird. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die in den vorbezeichneten Runderlassen vorgesehene Regelung unter den dort bezeichneten Voraussetzungen vom 1. Januar 1931 ab auf alle im Kirchendienst neben- und ehrenamtlich beschäftigten Personen (Kirchensteuererheber, Rendanten, Kantoren, Organisten und Chorleiter) ausgedehnt wird. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß die Befreiung der Nebeneinkünfte vom Steuerabzug insoweit nicht in Frage kommt, als sie von dem gleichen Arbeitgeber gezahlt werden wie die Hauptbezüge.“

Vergütungen, die den Betrag von 40,— *M.* monatlich übersteigen, sind in voller Höhe steuerabzugspflichtig.

Schwerin, den 4. Februar 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m e.

33) G.-Nr. III. 643.

Rechtzeitige Anmeldungen von Rückständen kirchlicher Abgaben bei Zwangsversteigerungen.

Einige bedauerliche Unterlassungen rechtzeitiger Anmeldungen von Rückständen kirchlicher Abgaben bei Zwangsversteigerungen veranlassen den Oberkirchenrat, zur Vermeidung von Verlusten für die Pfründen an die Verfügung vom 5. September 1930 (Amtsblatt 1930, Nr. 12, Seite 120 f.) nachdrücklich zu erinnern.

Schwerin, den 27. Januar 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

34) G.-Nr. III. 765.

Feuerversicherung der früheren Rüstergehöfte.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Zahlung der Brandkassenbeiträge für die in das Eigentum der Gemeinden übergegangenen Rüsterschulgehöfte vom 1. April 1930 an Sache der politischen Gemeinden ist. Die auf die Zeit nach dem 1. April 1930 entfallenden Beiträge sind, falls sie bereits von kirchlichen Stellen gezahlt sind, von den politischen Gemeinden zu erstatten.

Schwerin, den 1. Februar 1931.

35) G.-Nr. I. 380.

Die zukünftige Pfarrfrau.

Auf Anregung des Herrn Landesbischofs will die Evangelische Frauenhilfe gerne Pfarrbräuten Aufenthalt in mecklenburgischen Pfarrhäusern vermitteln, wo sie Einsicht und Kenntnisse für ihren zukünftigen Beruf gewinnen können.

Es wird gebeten, daß Pfarrhäuser, die sich für eine Aufnahme bereitfinden, mit Angabe der Bedingungen sowie Pfarrbräute sich an die Geschäftsstelle der Evangelischen Frauenhilfe, Schwerin i. M., Lobedanengang 4, Frau U. Waack, wenden.

Schwerin, den 23. Januar 1931.

36) G.-Nr. I. 511.

Goldene Worte berühmter Männer.

Durch das Aufhängen solcher Plakate, die schon durch ihre künstlerische Ausführung und die durch sechs verschiedene Umrahmungen geschaffene Abwechslung die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sollen die in den Goldenen Worten niedergelegten Wahrheitsätze in die weitesten Volkskreise hineingetragen werden. Ein Chor von Zeugen soll so unserem Volke Richtlinien geben in sittlich-religiöser und sozialer Beziehung und zugleich davon Zeugnis ablegen, daß die großen Wahrheiten des Christentums zu allen Zeiten von vielen der bedeutendsten Geister vertreten worden sind.

Es handelt sich also hier nicht um ein geschäftliches, sondern um ein rein **gemeinnütziges Unternehmen**, das von einem kleinen Kreis von Männern in Stuttgart seit dem Jahr 1912 unter nicht unbeträchtlichen Opfern betrieben wird. Die Plakate werden teils von der Plakatkommission selber allwöchentlich zum Anschlag gebracht, teils an Besteller (einzelne oder Vereine, Kirchengemeinden usw.) in ganz Deutschland versandt, die sie dann an ihren Orten auf die jeweils geeignetste Weise zum Anschlag bringen.

Behufs Bezug der Plakate wolle man sich an die Geschäftsstelle der Plakatkommission, Stuttgart, Schloßstraße 90, wenden, wohin ausschließlich alle Anfragen oder Mitteilungen zu richten sind. Für jede Woche wird ein neues Plakat gedruckt. Der Versand geschieht für Abonnenten vierteljährlich, die Berechnung, der Einfachheit wegen, halbjährlich.

Die heutigen Preise betragen: im Jahresabonnement bei Bezug von 1—4 Plakaten 6 Pfg. das Stück, bei Bezug von 5 und mehr Plakaten 5 Pfg. das Stück; außer Abonnement bei Bezug von Einzelplakaten bis zu 12 Stück 10 Pfg. das Stück, bis zu 100 Stück 7 Pfg. das Stück, über 100 Stück 6 Pfg. das Stück. Hinzu kommen noch die geringen Kosten für Porto und Verpackung. — Zahlungen durch Postscheckkonto Stuttgart Nr. 69 05 erbeten.

Wechselrahmen ohne Glas, verschließbar, aus Holz solide gearbeitet, das Stück zu 7,50 M. Wechselrahmen aus verz. Eisenblech, matt lackiert, das Stück 6,70 M. Einschiebrahmen aus Weißblech, goldbronziert, sehr geschmackvoll, das Stück zu 2,50 M. Wandbretter mit Stirnleiste das Stück 2,50 M., ohne Stirnleiste 2,— M. Hinzu kommen noch die Kosten für Porto und Verpackung. In vielen Fällen genügt es auch, die Plakate einfach mit Reißnägeln an die Wand zu heften.

Wo Plakate nicht verwendbar sind, dürften die Verteilblättchen, Verkleinerungen einer Auswahl von Plakaten in etwas mehr als Postkartengröße, offene Türen finden. Dieselben lassen sich nicht nur in kleinen Räumen anbringen, sondern sind auch, wie Traktate, vorzüglich zur Verteilung geeignet. Erschienen sind bis jetzt 6 Gruppen mit je 16 verschiedenen Blättchen, von denen zurzeit die Gruppen IV—VI zum Preise von 10 Pfg. die Gruppe geliefert werden können.

Schwerin, den 31. Januar 1931.

37) G.-Nr. I. 652.

Vertrauensmänner-Versammlung der V. M. G.

Die diesjährige **Vertrauensmänner-Versammlung der Vereinigung Mecklenburgischer Geistlicher** soll am Mittwoch, dem 18. Februar, mittags 11 Uhr, in Güstrow, im Hotel „Fürstenhof“, stattfinden.

Schwerin, den 9. Februar 1931.

38) G.-Nr. I. 528.

Missions-Freizeit für junge Mädchen in Eldenburg vom 24.—27. Februar 1931.

Der Evangelische Verband weiblicher Jugend Mecklenburgs ladet junge Mädchen aller Berufe zu dieser Freizeit ein. Herr Pastor Hammitzsch, Leipzig, hat sein Kommen zugesagt.

Anmeldungen werden bis spätestens 16. Februar an Frä. von Lüchow, Schwerin i. M., Regentenstraße 7, erbeten unter Angabe von Namen, Alter und Beruf. Die Kosten betragen für die ganze Zeit 3,60 RM. Mitglieder haben eine Ermäßigung und zahlen 2,40 RM. Für erwerbslose junge Mädchen, deren Eltern mittellos sind, können Ermäßigungen und Beihilfen gegeben, oder Freistellen verschafft werden. Alles Nähere wird nach der Anmeldung mitgeteilt.

Schwerin, den 4. Februar 1931.

39) G.-Nr. III. 849.

Geschenke.

Der Kirche zu Klaber sind gestiftet:

1. Von einigen Frauen der Gemeinde eine weißleinene Altardecke mit Klöppelspitze, angefertigt vom Ludwigsluster Paramentenverein, in dankbarer Erinnerung an den heimgegangenen Pastor Barnewitz.
2. Von einem Gemeindeglied, das ungenannt bleiben möchte, vier Altarferzen.

Schwerin, den 5. Februar 1931.

II. Personalien.

40) G.-Nr. II. 655.

Der Kirchenrat emer. Sellin zu Bad Doberan, früher in Daffow, ist am 1. Februar d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 4. Februar 1931.

41) G.-Nr. II. 541.

Der Pastor Klingenberg in Wittenförden tritt auf seinen Antrag mit dem 1. November d. J. in den Ruhestand.

Meldeschluß: 1. August 1931.

Schwerin, den 29. Januar 1931.

42) G.-Nr. I. 390.

Als Vikare werden zum 1. April 1931 entsandt die Kandidaten des Predigerseminars:

1. Fritz Laudan nach Groß-Trebbow;
2. Heino Staak nach Gadebusch;
3. Stephan Wienberg nach Lübow;
4. Dr. Rolf Berg nach Alt-Karin.

Schwerin, den 23. Januar 1931.

Seite 26

(leer)